



**Abschlussbericht über die
überörtliche Prüfung der
Gemeinde Bönebüttel
für die Jahre 2011 - 2015**



Inhaltsverzeichnis

I.	PRÜFUNGS-AUFTRAG, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
II.	ALLGEMEINE ANGABEN	6
III.	GEMEINDE UND GEMEINDEVERTRETUNG	7
III.1	GEMEINDEVERTRETUNG UND AUSSCHÜSSE	7
III.2	AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER.....	7
IV.	HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN (HKR).....	8
IV.1	HAUSHALTSSATZUNGEN	8
IV.2	ABSCHLUSSERGEBNISSE, ÜBERTRAGUNG DER BESTÄNDE, VORTRAG DER RESTE	8
IV.3	ENTWICKLUNG DER KASSENEINNAHMERESTE	9
IV.4	UMFANG UND ERGEBNIS DER BELEGPRÜFUNG.....	10
IV.5	KASSENPRÜFUNGEN	10
V.	VERMÖGEN, SCHULDEN UND RÜCKLAGEN	12
V.1	VERMÖGEN	12
V.2	RÜCKLAGEN	12
V.3	SCHULDEN	14
V.4	ERGEBNISSE DER EINZELPLÄNE DER VERWALTUNGSHAUSHALTE	16
V.5	AUSGABEN DER VERMÖGENSHAUSHALTE.....	17
VI.	ABGABEN	18
VI.1	STEUERN	18
VI.1.1	REALSTEUERN.....	18
VI.1.2	HUNDESTEUERN	19
VI.2	GEBÜHREN FÜR DIENSTLEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR.....	19
VI.3	BEITRÄGE	20
VI.3.1	AUSBAU- UND ERSCHLIEßUNGSBEITRÄGE.....	20
VI.3.2	ANSCHLUSSBEITRÄGE WASSERVERSORGUNG	20
VII.	KINDERTAGESSTÄTTEN	21
VII.1	SOZIALSTAFFEL	21
VII.2	KOSTENAUSGLEICH.....	21
VII.3	EV. KINDERGARTEN BÖNEBÜTTEL.....	22
VII.4	WALDORFKINDERGARTEN NEUMÜNSTER-EINFELD E.V.	23
VIII.	KOSTENRECHNENDE EINRICHTUNG - ABWASSERBESEITIGUNG -	27
IX.	SCHULKOSTENBEITRÄGE	30
X.	MIETWOHNUNGEN	31
XI.	INFORMATIONSTECHNIK UND DATENSCHUTZ	32
XII.	PRÜFUNG VON BAUMAßNAHMEN	33
XIII.	FINANZSITUATION DER GEMEINDE.....	34
XIII.1	ALLGEMEINES.....	34
XIII.2	ENTWICKLUNG DES FREIEN FINANZSPIELRAUMS.....	35
XIV.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	36

ANLAGEN	37
1. FESTSETZUNGEN IN DEN HAUSHALTSSATZUNGEN 2011 – 2015	37
2. FESTSTELLUNG DER ERGEBNISSE GEMÄß § 39 GEMHVO-KAMERAL.....	38
3. ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN UND ALLGEMEINEN FINANZZUWEISUNGEN	39
4. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN, ZU DENEN EINE STELLUNGNAHME ERWARTET WIRD	40

I. Prüfungsauftrag, Art und Umfang der Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Bönebüttel wurde vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön (GPA) gemäß den Bestimmungen

- des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) und
- der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön

für die Haushaltsjahre 2011 - 2015 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte am 18.04.2016/20.04.2016 im Rathaus der Stadt Neumünster.

Die nachfolgend dargestellte überörtliche Prüfung umfasste gemäß § 5 KPG

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Ordnungsprüfung),
- die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie
- die Verwendungsprüfung.

Sie erstreckte sich in Stichproben auf das Haushaltsgeschehen im Prüfungszeitraum und wurde abschnittsweise und schwerpunktmäßig intensiviert. Lückenlos geprüft wurden die Abschlussergebnisse aller Jahre und deren Abwicklung.

Die vorherige überörtliche Prüfung umfasste die Haushaltsjahre 2007 - 2010. Deren Ergebnisse wurden der Gemeinde mit Bericht vom 04.07.2012 mitgeteilt. Die Gemeindevertretung hat unter dem 03.12.2012 zu dem Ergebnis Stellung genommen. Den entsprechenden Auszug aus der Niederschrift übermittelte die Stadt Neumünster (Verwaltungsgemeinschaft) mit Schreiben vom 14.12.2012.

Das Prüfungsverfahren wurde am 19.06.2013 abgeschlossen.

Beteiligte Prüferinnen und Prüfer

An diesem Prüfungsbericht haben folgende Prüferinnen und Prüfer mitgewirkt, die gerne für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung stehen:

Martina Oesinghaus	Tel.: 04522 / 743-230 Leiterin der Gemeindeprüfungsämter Ostholstein und Plön, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; kommunale Abgaben
Susann Capell	Tel.: 04522 / 743-507 Informationstechnik und Datenschutz
Jörg Holländer	Tel.: 04522 / 743-234 Prüfung im technischen Hochbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Vergaben nach VOB und VOF
Ulrich Schneider Diplom-Kaufmann	Tel.: 04522 / 743-506 Kostenrechnende Einrichtungen, kommunale Wirtschaftsbetriebe, wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden
Ute Seute	Tel.: 04522 / 743-529 Trägerverträge, Kostenausgleich und Sozialstaffel in Kindertages- stätten, Schulkostenbeiträge

II. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde Bönebüttel ist amtsfrei. Sämtliche Verwaltungsaufgaben werden von der Stadt Neumünster wahrgenommen.

Einwohnerzahl:

Das Statistische Landesamt hat folgende Bevölkerungsbewegung fortgeschrieben:

31.03.2010 (Basis VZ '87)	= 2.027
31.03.2011 (Basis VZ '87)	= 2.054
09.05.2011 (Volkszählung)	= 2.024
31.03.2012 (Basis VZ '11)	= 2.010
31.03.2013 (Basis VZ '11)	= 2.017
31.03.2014 (Basis VZ '11)	= 2.052
31.03.2015 (Basis VZ '11)	= 2.061

Bürgermeister (ehrenamtlich):

Udo Runow

Besetzung Gemeindevertretung:

Kommunalwahl 2013:

5 Mitglieder der CDU

4 Mitglieder der SPD

4 Mitglieder der Unabhängigen

Wählergemeinschaft Bönebüttel-Husberg

III. Gemeinde und Gemeindevertretung

III.1 Gemeindevertretung und Ausschüsse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel ist, so oft es die Geschäftslage erforderte, einberufen worden. Sie hat die ihr vorbehaltenen Aufgaben wahrgenommen und wurde über die Beschlüsse der Ausschüsse sowie über wichtige Verwaltungsangelegenheiten unterrichtet. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind nach der in weiten Stichproben durchgeführten Überprüfung ordnungsgemäß zustande gekommen. Die Protokollführung gibt von Form und Inhalt der eingesehenen Niederschriften her keinen Anlass zu grundsätzlichen Feststellungen.

Das Zusammenwirken der Gremien der Selbstverwaltung und der hauptamtlichen Verwaltung ist auch organisatorisch zu bewerten. Beiden Seiten obliegt es, die öffentlichen Aufgaben der Kommune unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zu erfüllen. Eine Zuordnung der Aufgaben - entsprechend ihrer Bedeutung - beeinflusst wesentlich ihre zweckmäßige und wirtschaftliche Ausführung.

Die wesentliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Gremien sich auf Grundsatzentscheidungen beschränken und Einzelfallentscheidungen nur bei erheblicher finanzieller, wirtschaftlicher und/oder kommunalpolitischer Bedeutung treffen. Im Sinne einer effizienten kommunalen Aufgabenerledigung müssen die routinemäßigen Entscheidungen des Verwaltungsvollzugs dem Bürgermeister mit der hauptamtlichen Verwaltung überlassen werden.

Die Gemeinde verfügt nach ihrer Hauptsatzung vom 30.06.2014 über insgesamt drei ständige Ausschüsse. Gegen die Anzahl der ständigen Ausschüsse hat das GPA keine Einwendungen.

III.2 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder

Die von der Gemeinde gezahlten Aufwandsentschädigungen entsprachen den Vorschriften der Entschädigungssatzung vom 08.06.2012 nach Maßgabe der bis zum 31.12.2015 geltenden Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein.

Zum 01.01.2016 wurde die Entschädigungsverordnung bezüglich der zu zahlenden Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigungen in der Höhe angepasst.

Die in § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bönebüttel gewählte Formulierung

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 960,00 €

orientiert sich an den Höchstsätzen der Entschädigungsverordnung, die sich zum 01.01.2016 geändert haben. Die Gemeindevertretung hat bislang keine Änderungen der Entschädigungssatzung in den Höhen der Sitzungsgelder bzw. Aufwandsentschädigungen beschlossen.

Die Gemeindevertretung sollte hierzu einen Beschluss fassen, ob eine Erhöhung gewünscht sei oder nicht. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt die Entschädigungssatzung, bei Zahlung von Höchstbeträgen, wie folgt zu formulieren:

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung den Höchstbetrag als monatliche Aufwandsentschädigung.

Bei diesen betragsunabhängigen Formulierungen würden die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder bei künftigen Änderungen der Entschädigungsverordnung automatisch angepasst werden. Diese Ausführung gilt auch für die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Gemeindefeuerwehr.

Die Prüfbemerkung hinsichtlich der Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung der Gemeinde- und Ortswehrführung sowie deren Stellvertretung wurde aufgegriffen und umgesetzt.

IV. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR)

Die gemeindliche Haushaltsführung wurde unter formalen und materiellen Gesichtspunkten überprüft.

IV.1 Haushaltssatzungen

Die in den Haushaltssatzungen endgültig für den Prüfungszeitraum festgelegten Haushaltsrahmendaten sind in der Anlage 1 dargestellt. Das Erlassverfahren wurde auf Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 sind seitens der Verwaltung neben der Haushaltssatzung zu Beginn eines jeweiligen Haushaltsjahres die Hebesätze der Grundsteuern entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bönebüttel separat öffentlich bekannt gemacht worden.

Diese separate öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuern ist entbehrlich, da nach den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung, § 81 Abs. 1 Nr. 2 GO, die Abgaben nach den Sätzen der Vorjahreshaushaltssatzung erhoben werden dürfen, zumal die Hebesätze der Grundsteuern seit Jahren unverändert sind.

IV.2 Abschlussergebnisse, Übertragung der Bestände, Vortrag der Reste

Die Feststellung der Ergebnisse der Jahresrechnungen ist aus Anlage 2 ersichtlich. Eine Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzzuweisungen der Jahre 2011 - 2015 (Ist-Aufkommen) ist diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt.

Die Rechnungsergebnisse wurden richtig ermittelt.

Die Jahresrechnungen der Jahre 2011 - 2014 wurden der Gemeindevertretung vorgelegt und von dieser innerhalb der gesetzlichen Frist beschlossen. Die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2015 war zum Prüfungszeitpunkt noch ausstehend.

Nach den §§ 37 und 41 GemHVO-Kameral sind als Anlagen zur Jahresrechnung im Einzelnen vorgeschrieben:

- a) eine Vermögensübersicht,
- b) eine Übersicht über Schulden und Rücklagen,
- c) eine Gruppierungsübersicht sowie
- d) ein Nachweis über die bestehenden Haushaltsreste.

Es wurden alle Anlagen - bis auf die Vermögensübersichten - vorgelegt.

Die nach den Ergebnissen der Jahresrechnungen im Berichtszeitraum über- und außerplanmäßig nachgewiesenen Ausgaben (§ 82 GO) betragen im Einzelnen:

Jahr	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
2011	117.138,78 €	1.477,90 €
2012	56.842,56 €	3.465,99 €
2013	87.344,75 €	9.382,73 €
2014	70.438,03 €	6.217,70 €
2015	28.485,90 €	0,00 €

Die getätigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Gemeinde Bönebüttel konnten dem Grunde nach nachvollzogen werden.

Gemäß § 82 GO kann der Bürgermeister über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben selbst entscheiden; er hat hierüber jedoch die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich zu unterrichten. In der Haushaltssatzung wird regelmäßig der entsprechende Grenzwert festgesetzt, bis zu dem der Bürgermeister selbst befinden kann. Über diesem Betrag liegende Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Bei der Gemeinde Bönebüttel lag dieser Betrag bis einschließlich des Haushaltsjahres 2014 bei 1.500,00 € und ab 01.01.2015 bei 3.000,00 €.

Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Gemeindevertretung i.d.R. unverzüglich (in der auf die Ausgabe folgenden Sitzung) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Das Verfahren nach § 82 GO wurde stichprobenweise geprüft. Bemerkungen ergaben sich hierzu nicht.

IV.3 Entwicklung der Kasseneinnahmereste

Die Prüfung der Haushalts- und Kassenabwicklung beinhaltet auch eine Überprüfung der Kasseneinnahmereste (KER). Die Summe der KER des Verwaltungshaushaltes hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

KER	2011	2012	2013	2014	2015
gesamt	55.607,97 €	161.828,87 €	335.103,57 €	12.252,33 €	14.662,38 €
Abgänge auf KER Vorjahr	875,76 €	22.309,37 €	4.386,12 €	48.811,77 €	1.610,26 €

Quelle: Ergebnisse der Jahresrechnungen Gemeinde Bönebüttel 2011 - 2015

Der in 2014 ausgewiesene Abgang auf KER von 48.811,77 € bezieht sich überwiegend mit einer Höhe von 41.881,40 € auf den Abgang von KER aus der Gewerbesteuer und den Nachzahlungszinsen für Gewerbesteuernachzahlungen (3.692,00 €). Darüber hinaus gab es Abgänge auf KER bei Verwaltungs- und Betriebseinnahmen im Bereich des Brandschutzes (1.058,15 €) und im Bereich der Säumniszuschläge und Beitreibung (1.893,75 €).

Die hohen Kasseneinnahmereste der Jahre 2012 und 2013 ergaben sich in folgenden Einzelplänen des Verwaltungshaushaltes:

Einzelplan	2012	2013
0	2.407,14 €	2.774,59 €
1	1.221,65 €	951,79 €
2	8.628,00 €	4.378,86 €
3	0,00 €	0,00 €
4	3.907,90 €	13.392,53 €
5	0,00 €	4.353,44 €
6	1.304,74 €	120,07 €
7	-67.414,91 €	22.688,17 €
8	0,00 €	15.500,00 €
9	211.774,35 €	270.944,12 €
Summe	161.828,87 €	335.103,57 €

Die Kasseneinnahmereste sind in 2014 weitestgehend abgearbeitet worden. In 2015 betragen die Kasseneinnahmereste nur noch 14.662,38 €.

IV.4 Umfang und Ergebnis der Belegprüfung

Eine Belegablage erfolgt seit 2013 nur noch im Rahmen einer elektronischen Archivierung. Die für das Haushaltsjahr 2015 in der Stadtverwaltung digital vorliegenden und gebuchten Ausgabebelege des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes für die Gemeinde Bönebüttel wurden einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Die Belege der Haushaltsjahre 2011 - 2014 wurden nicht in die Prüfung einbezogen. Insgesamt kann bestätigt werden, dass das Anweisungsverfahren ordentlich und zweckmäßig durchgeführt wird.

IV.5 Kassenprüfungen

Aufgrund der Stellungnahme zum Prüfbericht der überörtlichen Prüfung für die Jahre 2007-2010 wurde seitens der Stadt Neumünster für die Gemeinde dargelegt, dass dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Neumünster nicht die örtliche Kassenprüfung der Kassengeschäfte der Gemeinde Bönebüttel obliege. Darin heißt es u. a.:

Gemäß § 114 GO müssen grundsätzlich nur Städte über 20.000 Einwohner ein Rechnungsprüfungsamt einrichten.

Die mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ verbundene Übernahme von Verwaltungsaufgaben durch die Stadt Neumünster - mit dem typischen Aufgabenfeld und -umfang einer Amtsverwaltung - schließt die Übernahme von Aufgaben durch das auf der Ebene kreisfreie Stadt/Kreis angesiedelte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neumünster nicht ein, so dass sich eine Zuständigkeit für Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaften nicht herleiten lässt.

Die Unzuständigkeit des RPA der Stadt Neumünster in Belangen der Verwaltungsgemeinschaften wurde im Zusammenhang mit der seinerzeit aufgeworfenen Frage nach Prüfung von Schlussrechnungen mit der Kommunalaufsicht der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön bereits im Jahr 2010 geklärt.

Entsprechend § 19a GkZ bedient sich die amtsfreie Gemeinde Bönebüttel zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Verwaltung der Stadt Neumünster. Auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der

Stadt Neumünster ist geregelt, dass die Stadt die Aufgaben für die Gemeinde Bönebüttel unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften wahrnimmt, die bei Amtsangehörigkeit der Gemeinde vom Amt wahrzunehmen wären.

Gemäß § 3 Abs. 2 AO besorgt das Amt die Kassengeschäfte für eine amtsangehörige Gemeinde. Folglich ist die Stadt Neumünster auch für die Führung der Kassengeschäfte der Gemeinde Bönebüttel zuständig.

§ 38 GemKVO regelt die örtliche Prüfung der kameral geführten Kassen. Danach ist die geführte Kasse der Gemeinde mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.

Die örtliche Kassenprüfung der Finanzbuchhaltung der Stadt Neumünster ist dem Rechnungsprüfungsamt als gesetzliche Aufgabe entsprechend § 114 GO und § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO zugewiesen und wird von dort auch sichergestellt.

Da es sich bei der örtlichen Kassenprüfung des RPA um eine gesetzliche Aufgabe handelt, kann die Zuständigkeit des RPA nicht nur auf die Kassengeschäftsführung der Stadt begrenzt bleiben, sondern muss als „Amtsaufgabe“ auch die Kassengeschäfte der Gemeinde Bönebüttel beinhalten.

Folglich sind die Kassengeschäfte der Gemeinde Bönebüttel im Rahmen der örtlichen Kassenprüfungen durch das RPA der Stadt Neumünster regelmäßig zu überprüfen.



Die nach § 3 Abs. 3 KPG durchzuführende überörtliche Kassenprüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön konnte während der Prüfung vor Ort nicht durchgeführt werden, da weder die Leitung noch die Stellvertretung der Finanzbuchhaltung anwesend waren.

Das Gemeindeprüfungsamt wird im Laufe des Jahres 2016 die überörtliche Kassenprüfung nachholen.

V. Vermögen, Schulden und Rücklagen

V.1 Vermögen

Die als Anlagen zu den Jahresrechnungen vorgeschriebenen Vermögensübersichten nach § 36 GemHVO-Kameral wurden nicht vorgelegt, da diese nicht erstellt wurden. Nach Aussage der Verwaltung werden diese künftig gefertigt werden.

Die Übergangsregelung nach § 45 GemHVO-Kameral, wonach die Veranschlagung von angemessenen Abschreibungen und der Nachweis des Vermögens auf Schulen beschränkt werden konnte, endet mit Ablauf des Haushaltsjahres 2015.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 sind angemessene Abschreibungen, entsprechend den doppelten Vorschriften, für das gemäß § 11 Abs. 4 GemHVO-Kameral aufgeführte immobile Vermögen vorzunehmen. Abschreibungsbeträge finden sich erstmals im Haushaltsplan 2016 in den entsprechenden Unterabschnitten wieder. Die Bewertung erfolgte durch Fachkräfte der Stadt Neumünster.

V.2 Rücklagen

Der Stand der allgemeinen Rücklage hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Allgemeine Rücklage				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2011	463.333,60 €	285.535,19 €	0,00 €	748.868,79 €
2012	748.868,79 €	0,00 €	141.580,46 €	607.288,33 €
2013	607.288,33 €	0,00 €	109.983,05 €	497.305,28 €
2014	497.305,28 €	78.571,82 €	0,00 €	575.877,10 €
2015	543.977,64 €	285.996,19 €	0,00 €	829.973,83 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Bönebüttel 2011 - 2015

Ein im vorherigen Prüfbericht festgestellter Differenzbetrag in Höhe von 31.899,46 € konnte entsprechend der dazu abgegebenen Stellungnahme seitens der Verwaltung nicht aufgeklärt werden, da dieser die Zeit vor Übernahme der Verwaltungsgeschäfte durch die Stadt Neumünster betraf und eine Klärung seitens der Gemeinde nicht weiter forciert wurde. Folglich bezieht sich das Gemeindeprüfungsamt auf die der Stadt Neumünster seit Übernahme der Verwaltungsgeschäfte bekannten Beträge.

Ein Teilbetrag der allgemeinen Rücklage in Höhe von 250.000,00 € ist aktuell mit einem Zinssatz von 0,8 % bis zum 15.04.2017 angelegt.

Nach den Ergebnissen der jeweiligen Jahresrechnung verfügte die Gemeinde Bönebüttel im Prüfungszeitraum über folgende weitere Rücklagen:

Beihilferücklage				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2011	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2012	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €
2013	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
2014	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
2015	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Bönebüttel 2011 - 2015

Erstmalig ist in 2012 eine Beihilferücklage in Höhe von 10.000,00 € gebildet worden. Die Bildung der Rücklage basiert aus der vertraglichen Auseinandersetzung vom 13.01.2010 zwischen dem Amt Bokhorst-Wankendorf und der Gemeinde Bönebüttel. Entsprechend § 3 dieser Regelung trägt die Gemeinde Bönebüttel bis zum Wegfall aller Leistungsansprüche für die Ruhestandesbeamten und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen anteilig die Kosten für die Beihilfeaufwendungen.

Die Beihilferücklage nach § 19 Abs. 4 Nr. 13 GemHVO-Kameral kann als prozentualer Anteil der Pensionsverpflichtungen ermittelt werden. Pensionsverpflichtungen bestehen seitens der Gemeinde allerdings nicht, da die Gemeinde keine Beamten beschäftigt. Eine periodische Darstellung der Pensions- und Beihilfeverpflichtung entfällt folglich.

Damit bestand bereits im Jahr 2012 keine Verpflichtung seitens der Gemeinde die Beihilferücklage zu bilden. Die Beihilferücklage ist folglich aufzulösen, in dem sie in die allgemeine Rücklage umgebucht wird.



Die Gebührenaussgleichsrücklage hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Fortschreibung Gebührenaussgleichsrücklage Abwasserbeseitigung (Haushalt)					
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Zinsen	Entnahme	Stand Ende
2011	170.532,71 €	0,00 €	0,00 €	540,77 €	169.991,94 €
2012	169.991,94 €	0,00 €	0,00 €	32.900,00 €	137.091,94 €
2013	137.091,94 €	0,00 €	0,00 €	47.500,00 €	89.591,94 €
2014	89.591,94 €	0,00 €	0,00 €	40.038,72 €	49.553,22 €
2015	49.553,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	49.553,22 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Bönebüttel 2011 - 2015

Fortschreibung Gebührenaussgleichsrücklage Abwasserbeseitigung (Kostenrechnung)					
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Zinsen	Entnahme	Stand Ende
2011	149.570,00 €	14.803,00 €	4.931,00 €	0,00 €	169.304,00 €
2012	169.304,00 €	0,00 €	3.629,00 €	48.346,00 €	124.587,00 €
2013	124.587,00 €	0,00 €	1.356,00 €	79.396,00 €	46.547,00 €
2014	46.547,00 €	0,00 €	553,00 €	28.100,00 €	19.000,00 €
2015	noch nicht ermittelt!				

Quelle: Nachkalkulation der Gemeinde Bönebüttel 2011 - 2015

Zu den wertmäßigen Unterschieden der Fortschreibung der vorstehenden Rücklagen wird auf das Kapitel XIII dieses Berichtes verwiesen.

Die Abschreibungsrücklage hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Abschreibungsrücklage Abwasser				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2011	100.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	150.000,00 €
2012	150.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	200.000,00 €
2013	200.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	250.000,00 €
2014	250.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	300.000,00 €
2015	300.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	350.000,00 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Bönebüttel 2011 - 2015

Es kann, wie bereits im vorherigen Prüfbericht erwähnt, nicht nachvollzogen werden, wie der jährliche Zuführungsbetrag in Höhe von 50.000,00 € berechnet wurde. Die in der Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung 2007 - 2010 zugesagte Überprüfung der Zuführungsbeträge fand augenscheinlich nicht statt. Auf die weiteren Ausführungen zur Abschreibungsrücklage im vorangegangenen Prüfbericht wird an dieser Stelle verwiesen. ⊗

V.3 Schulden

Die Verschuldung der Gemeinde hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Jahr	Stand Beginn	Kreditaufnahme	ordentliche Tilgung	Stand Ende
2011	413.528,93 €	0,00 €	34.524,87 €	379.004,06 €
2012	379.004,06 €	0,00 €	36.088,28 €	342.915,78 €
2013	342.915,78 €	0,00 €	37.722,87 €	305.192,91 €
2014	305.192,91 €	0,00 €	39.431,92 €	265.760,99 €
2015	265.760,99 €	0,00 €	41.218,78 €	224.542,21 €

Quelle: Ergebnisse der Jahresrechnungen Gemeinde Bönebüttel 2011 - 2015

Die Restschuld zum 31.12.2015 wurde mit den Restschuldbeträgen aus den Tilgungsplänen abgeglichen. Es ergaben sich keine Differenzen.

Die Verschuldung der Gemeinde Bönebüttel in Höhe von 224.542,21 € liegt unter Hinzuziehung der Einwohnerzahl zum 30.06.2015 mit 2.067 bei 108,00 € je Einwohner. Damit liegt die Verschuldung der Gemeinde weit unter dem Kreis- und Landesdurchschnitt.

Die Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite belasteten die Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalte im Prüfungszeitraum wie folgt:

Schuldendienst Gemeinde Bönebüttel 2011 - 2015			
Jahr	Kreditzinsen Gruppe 80	Tilgung Gruppe 970	Annuität
2011	17.742,75 €	34.524,87 €	52.267,62 €
2012	16.179,34 €	36.088,28 €	52.267,62 €
2013	14.544,75 €	37.722,87 €	52.267,62 €
2014	12.835,70 €	39.431,92 €	52.267,62 €
2015	11.048,84 €	41.218,78 €	52.267,62 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Bönebüttel 2011 - 2015

Die Zins- und Tilgungspläne 2015 der fünf zu bedienenden Darlehensverträge wurden mit den gebuchten Beträgen in der Jahresrechnung 2015 abgeglichen. Differenzen ergaben sich nicht.

Die Gesamtrestschuld der Gemeinde zum 31.12.2015 belief sich, wie auf Seite 14 dargestellt, auf eine Höhe von 224.542,21 €. Der zugrunde gelegte Zinssatz je Darlehen bewegt sich zwischen 3,75 % bis 4,88 %.

Die vorzeitige Ablösung der Darlehen macht vor dem Hintergrund der hohen geplanten Investition in ein Feuerwehrgerätehaus keinen Sinn.

V.4 Ergebnisse der Einzelpläne der Verwaltungshaushalte

In der nachfolgenden Übersicht werden die Ergebnisse der Verwaltungshaushalte nach Einzelplänen dargestellt (Rechnungsergebnisse). Die Tabelle verdeutlicht, welche Einzelpläne im Prüfungszeitraum zuschussbedürftig waren (als Minusbetrag dargestellt) und welche Einzelpläne Überschüsse (Positivbetrag) erwirtschafteten:

Rechnungsergebnisse der Verwaltungshaushalte nach Einzelplänen 2011 - 2015					
Einzelplan (EP)	2011	2012	2013	2014	2015
	<i>alle Beträge in €</i>				
EP 0: Allgemeine Verwaltung	- 36.708,76	- 35.953,10	- 32.439,82	- 32.643,94	-36.033,54
EP 1: Öffentliche Sicherheit und Ordnung	- 36.656,16	- 27.901,29	- 24.337,25	- 31.794,39	-31.515,61
EP 2: Schulen	- 330.739,35	- 367.045,68	- 419.311,60	- 423.518,75	-417.053,61
EP 3: Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	- 31.988,04	- 4.993,83	- 4.639,00	- 4.980,79	-5.386,43
EP 4: Soziale Sicherung	- 235.858,29	- 119.980,45	- 249.282,19	- 294.811,18	-307.612,21
EP 5: Gesundheit, Sport, Erholung	- 25.053,37	- 54.390,04	- 53.658,85	- 82.606,23	-79.753,40
EP 6: Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	- 71.321,03	- 77.064,18	- 69.703,67	- 60.407,67	-51.494,28
EP 7: Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	- 1.347,04	- 49.625,69	- 43.107,58	- 8.165,29	67.972,13
EP 8: Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen	61.614,89	66.822,26	65.128,98	60.864,31	53.267,10
EP 9: Allgemeine Finanzwirtschaft	708.057,15	670.132,00	831.350,98	878.063,93	807.609,85
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Bönebüttel 2011 - 2015

Die größten Unterschüsse ergeben sich in den Einzelplänen 2 und 4 Schul- und Kindergartenbereich. Die Entwicklung der Unterschüsse haben sich im Einzelplan 2, u. a. durch die Entwicklung der aufzubringenden Schulkostenbeiträgen im Jahr 2011 mit 249.854,00 € bis zum Jahr 2014 auf 303.825,51 €, ergeben. Im Jahr 2015 betragen diese allerdings „nur noch“ 265.150,98 €.

Die Kosten der Unterdeckung in der Grundschule Bönebüttel sind von 2011 mit 80.130,73 € zum Jahr 2015 auf 148.999,53 € um 85 % gestiegen.

Die Erhöhung der Unterschüsse im Einzelbereich 4 ergibt sich aus dem erweiterten Kindergartengruppenangebot. Auf die Hinweise unter Kapitel VII. in diesem Bericht wird verwiesen.

V.5 Ausgaben der Vermögenshaushalte

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht, wofür die Mittel der Vermögenshaushalte Verwendung fanden. Hierüber gibt die Gruppierungsübersicht Auskunft:

Ausgaben der Vermögenshaushalte nach Gruppen 2011 - 2015					
Bezeichnung der Ausgabengruppe	2011	2012	2013	2014	2015
9: Zuführung zum Verwaltungshaushalt	540,77 €	32.900,00 €	47.500,00 €	40.038,72 €	0,00 €
91: Zuführung an Rücklagen	335.535,19 €	60.000,00 €	50.000,00 €	128.571,82 €	335.996,19 €
92: Gewährung von Darlehen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
93: Vermögenserwerb	1.673,05 €	9.571,39 €	43.063,63 €	3.439,85 €	15.467,91 €
94-96: Baumaßnahmen	36.003,16 €	304.525,03 €	282.045,66 €	114.046,57 €	12.499,16 €
97: Tilgung von Krediten	34.524,87 €	36.088,28 €	37.722,87 €	39.431,92 €	41.218,78 €
98: Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
99: Sonstige Ausgaben des Vermögenshaushalts	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Gesamtausgaben	408.277,04 €	443.084,70 €	460.332,16 €	325.528,88 €	405.182,04 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Bönebüttel 2011 - 2015

Vorstehende Tabelle verdeutlicht, dass die Gemeinde in der Vergangenheit nur in den Jahren 2012 und 2013 in Baumaßnahmen investiert hat. Die größten Ausgaben resultieren aus den Zuführungen zu den Rücklagen. Bedingt durch eine marginale Investitionstätigkeit konnten der allgemeinen Rücklage im gesamten Prüfungszeitraum 650.103,20 € zugeführt werden.

VI. Abgaben

VI.1 Steuern

Eine Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzzuweisungen der Jahre 2007 - 2010 (Ist-Aufkommen) ist diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt.

VI.1.1 Realsteuern

Die Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bönebüttel betragen/betragen:

Zeitraum	Grundsteuer A Steuersatz	Grundsteuer B Steuersatz	Gewerbsteuer Steuersatz
seit Jahren unveränderte Steuersätze in Höhe von	260	260	310
für Fehlbetragszuweisungsanträge erforderliche Steuersätze 2015	370	390	370

Der Gemeinde ist hinreichend bekannt, dass sie mit ihren Realsteuern seit Jahren unterhalb der Steuersätze für Fehlbetragszuweisungsanträge und unterhalb des jeweils im Finanzausgleich festgelegten Nivellierungssatzes liegt.

Nachfolgend wird dargestellt, welches Ist-Aufkommen in den Realsteuern exemplarisch in 2015 seitens der Gemeinde unter Anhebung der Realsteuern hätte erwirtschaftet werden können:

Hebesätze 2015 Vergleichsberechnung	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
	Steuer-Istaufkommen		
260/260/310	22.150,53 €	175.868,73 €	129.678,55 €
370/390/370	31.521,91 €	263.803,10 €	154.777,62 €
mögliche Mehreinnahmen <u>pro</u> Jahr	9.371,38 €	87.934,37 €	25.099,07 €

Auf § 76 GO - Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung - wird hingewiesen. Nach § 76 Abs. 3 GO darf die Gemeinde nur Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unzweckmäßig wäre.

Die Gemeinde hat zwar seit Jahren keine Kredite aufgenommen und verfügt über eine gut gefüllte allgemeine Rücklage, sollte aber die Nachrangigkeit der Kreditaufnahme im Auge behalten.

Tatsächlich verzichtet die Gemeinde aktuell auf eine mögliche jährliche Einnahme bei den Realsteuern in Höhe von mehr als 100.000,00 €, was für einen Prüfungszeitraum von 5 Jahren mindestens eine halbe Million Euro ausmacht.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass sich die Anpassung der Hebesätze häufig nur marginal auf die Höhe der Steuerlast eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen auswirkt.

So liegt beispielsweise bei einem ausgewählten Einfamilienhausgrundstück in der Gemeinde Bönebüttel die Grundsteuer B aktuell bei 130,98 € (Hebesatz = 260 v.H.). Die Erhöhung des Hebesatzes auf den aktuellen Mindestsatz (390 v.H.) würde für dieses Grundstück eine jährliche Mehrbelastung von 65,49 € ausmachen, bei einem Grundsteuerhebesatz von 319 v.H. (Nivellierungssatz 2016 im Finanzausgleich) eine jährliche Mehrbelastung von 29,72 €.

Gerade, wenn die Gemeinde mit dem Gedanken spielt, in der Zukunft hohe Investitionen tätigen zu wollen, wäre zumindest eine schrittweise Anhebung der Realsteuern seitens der Gemeinde zu überlegen, um künftig - trotz Investitionen - auch über eine noch gefüllte allgemeine Rücklage verfügen zu können.

Auf die Überprüfung der Einzelveranlagungen wurden seitens des Gemeindeprüfungsamtes verzichtet.

VI.1.2 Hundesteuern

Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet erhebt die Gemeinde Bönebüttel eine Hundesteuer. Im Prüfungszeitraum wurde zuletzt die Steuer auf Grundlage der gemeindlichen Hundesteuersatzung vom 17.03.2014, in Kraft getreten am 01.04.2014, erhoben.

Eine Anpassung der Hundesteuersatzung an das vom schleswig-holsteinischen Landtag beschlossenen neuen Hundegesetzes, das zum 01.01.2016 in Kraft trat, war nicht erforderlich, da für die sogenannten Gefahrenhunde laut Satzungsrecht kein erhöhter Steuersatz verlangt wurde.

Auf die Prüfung von Einzelveranlagungen wurde seitens des Gemeindeprüfungsamtes verzichtet.

VI.2 Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Für Einsätze und Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Gebühren auf der Grundlage ihrer Feuerwehrgebührensatzung vom 17.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002.

Satzung

Für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden. Hierbei sind die Regelungen des § 6 KAG zu beachten. Danach sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zweck einer Gebührenkalkulation ist es, die finanzielle Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einheit der gebührenpflichtigen Leistung zu ermitteln (VG Schleswig, Urteil vom 27.03.1998, Az.: 4 A 57/96).

Nach § 6 Abs. 2 KAG kann der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden (Vorkalkulation). Danach ist anhand der Ist-Ausgaben (Nachkalkulation) zu prüfen, ob es zu einer Kostenüber- oder -unterdeckung gekommen ist, die innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen ist. Dies gilt auch für die Kalkulation der Gebühren für den Feuerwehreinsatz.

Seit dem Erlass der Gebührensatzung sind die Gebührensätze unverändert geblieben, eine neue Gebührenkalkulation wurde aussagegemäß nicht vorgenommen. Nach nunmehr über 15 Jahren sollte die Gemeinde nunmehr der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und die Gebührenbedarfe in Form einer aktuellen Gebührenkalkulation ermitteln bzw. überprüfen.



Gebührenerhebung

Die Gebührenbescheide werden von der Verwaltung auf Grundlage der Einsatzberichte der freiwilligen Feuerwehren gefertigt, wobei der Gemeindeführer über die Gebührenpflicht der Einsätze entscheidet, da nur diese der Verwaltung mitgeteilt werden. Die Verwaltung verfügt über keinen eigenen Zugriff auf das Programm FOX 112.

Das GPA erlaubt sich daher den Hinweis, dass die Verwaltung - sofern eine entsprechende Satzung besteht - zur Gebührenerhebung verpflichtet ist. Da sie nur anhand der Einsatzberichte der Feuerwehren entscheiden kann, ob es sich um gebührenfreie oder gebührenpflichtige Einsätze gehandelt hat, ist sie gut beraten, sich alle Berichte vorlegen zu lassen¹. Sollten die Feuerwehren ihrer Verpflichtung nicht (ausreichend) nachkommen, so wären sie, ggf. mit dem erforderlichen Nachdruck, zur Mitwirkung anzuhalten.



VI.3 Beiträge

VI.3.1 Ausbau- und Erschließungsbeiträge

Die Gemeinde Bönebüttel verfügt weder über eine Straßenbaubeitragssatzung noch über eine Erschließungsbeitragssatzung und kann daher schon aus diesem Grunde für beide Bereiche der gesetzlich normierten Beitragserhebungspflicht nicht nachkommen.

Hinsichtlich der Fragestellung, zu welchem Zeitpunkt eine rechtswirksame Straßenbau- bzw. Erschließungsbeitragssatzung vorliegen muss, geht das GPA davon aus, dass sich die Gemeinde zu gegebener Zeit eigenverantwortlich rechtskonform verhalten wird. Es erlaubt sich aber vorsorglich den Hinweis, dass nach bestehenden Richtlinien ggf. Zuweisungen abgelehnt werden, wenn die Einnahmemöglichkeiten der Gemeinde nicht ausgeschöpft werden.

VI.3.2 Anschlussbeiträge Wasserversorgung

Die Gemeinde Bönebüttel erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und/oder Umbau der Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag (§ 1).

Nach § 3 der Beitragssatzung vom 17.09.2001, in Kraft seit dem 01.01.2002, wird zur Beitragsbemessung noch der Wohneinheitenmaßstab herangezogen.

Das Gemeindeprüfungsamt weist darauf hin, dass die Beitragsbemessung nach dem Wohneinheitenmaßstab rechtlich unzulässig ist.

Die Gemeinde ist aufgefordert, eine gesetzeskonforme Beitragssatzung mit einem beitragsbezogenen Flächenmaßstab zu erlassen.



¹ Sofern sicher gestellt ist, dass alle erforderlichen Daten in den Einsatzberichten enthalten sind, wäre aus Sicht des GPA alternativ auch die Bereitstellung der Daten über das Programm „FOX“ vorstellbar.

VII. Kindertagesstätten

VII.1 Sozialstaffel

Gemäß § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sollen Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen eine Ermäßigung in der Festsetzung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren erhalten. Dazu können die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Richtlinien über die Staffelung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen oder der Tagespflege nach Einkommensgruppen und Kinderzahl (Sozialstaffel) erlassen.

Hiervon hat der Kreis Plön Gebrauch gemacht. In der aktuellsten Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Anlage III Sozialstaffel), die mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft trat, wurde die Änderung des KiTaG in Bezug auf die Befreiung vom Elternbeitrag berücksichtigt.

Der Gesetzgeber hat durch die Änderung des KiTaG, hier die Streichung des Satzes 7 im § 25 Abs. 3 (KiTaG), bewirkt, dass für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Elternbeiträge in voller Höhe vom Kreis übernommen werden.

Die Berechnung der Ermäßigung erfolgt für die Gemeinde Bönebüttel im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft durch die Stadt Neumünster und dort im Fachdienst Kinder und Jugend. Die Eltern erhalten das Ergebnis der Berechnung und leiten es an die Kindertageseinrichtung weiter oder in manchen Fällen wird die Einrichtung direkt benachrichtigt.

Die Prüfung wurde in den Fällen des laufenden Kindergartenjahres stichprobenweise durchgeführt. Auf Prüfungen aus Vorjahren wurde verzichtet, da eventuelle durchzuführende Korrekturen rückwirkend nicht mehr vorgenommen werden könnten. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt korrekt.

VII.2 Kostenausgleich

Gemäß § 25 a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) hat die Standortgemeinde bei Unterbringung eines auswärtigen Kindes einen Anspruch auf Erstattung der anteiligen Kosten gegen die Wohnortgemeinde des Kindes (Kostenausgleich).

Im Bereich der Gemeinde Bönebüttel werden eine Kindertagesstätte sowie eine Krippe, die anteilig von der Gemeinde Bönebüttel und der Stadt Neumünster belegt wird, von freien Trägern betrieben. Die Stadt Neumünster hat aufgrund der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Bönebüttel den Kostenausgleich auszuführen. Die Verwaltung der Stadt Neumünster hat also sowohl für ihre Standortgemeinden Kostenausgleichsforderungen gegenüber anderen Gemeinden geltend zu machen als auch Kostenausgleichsforderungen anderer Standortgemeinden zu begleichen. Da es sich um einen Anspruch handelt, den die Standortgemeinde gegen die Wohnortgemeinde hat, ist es grundsätzlich Aufgabe der Standortgemeinde, diesen Anspruch durchzusetzen. Sofern sie dies nicht selbständig erledigen will, kann sie dieses Recht dem Einrichtungsträger per Vereinbarung nach § 25 Abs. 4 KiTaG abtreten. Diese Vereinbarung ist nach den hier vorliegenden Trägerverträgen nicht geschlossen worden.

Dem Gemeindeprüfungsamt lagen die Abrechnungsvorgänge der Jahre 2010 - 2015 vor. Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2012 wurde der Kostenausgleich für auswärtige Kinder

noch mit dem pauschalierten Kostenausgleichsbetrag der Stadt Neumünster abgerechnet. Nach der Prüfungsbemerkung aus dem vorangegangenen Prüfbericht des GPA hierzu wurde die Abrechnung dann ab dem Kindergartenjahr 2012 /2013 auf die Abrechnung mit Betreuungsstunden umgestellt und durchgeführt. Das Kindergartenjahr 2014/2015 wurde bislang aufgrund fehlender Zahlen noch nicht abgerechnet. Es sollte künftig auf eine zeitnahe Abrechnung geachtet werden.

In den überprüften Unterlagen befindet sich ein Auszug aus einem Protokoll zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel vom 26.01.2015. Die Gemeindevertretung stimmt der Unterbringung zweier Kinder in einer Kindertagesstätte außerhalb der Gemeinde und damit der Übernahme des Kostenausgleichs zu. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung des § 25 a KiTaG ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist. Es handelt sich um einen gesetzlichen Kostenerstattungsanspruch der Standortgemeinde gegen die Wohngemeinde, der von der Verwaltung fachlich zu beurteilen und zu entscheiden ist. Ermessensspielräume, die durch die Selbstverwaltungsgremien der Gemeinden auszufüllen sind, beinhaltet der § 25 a KiTaG nicht. Einzelfallentscheidungen sind daher, auch auf Betreiben der Eltern, nicht in den Selbstverwaltungsgremien zu treffen.

VII.3 Ev. Kindergarten Bönebüttel

Träger des „Ev. Kindergarten“ in Bönebüttel, Bönebütteler Damm 133, ist die ev.-luth. Anschar Kirchengemeinde. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet der Trägervertrag vom 14.11.1996 zwischen der Anschar Kirchengemeinde Neumünster, Hasenredder 29, 24620 Bönebüttel und der Gemeinde Bönebüttel, in Kraft getreten am 01.01.1997 sowie einem Änderungsvertrag, der zum 01.08.2004 in Kraft trat.

Durch die vorliegende Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 12.02.2010, erteilt durch das Amt für Jugend und Sport des Kreises Plön, ist der Träger ermächtigt, in der Kindertagesstätte insgesamt

- 3 Regelgruppen mit Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren sowie
- 1 Krippengruppe mit bis zu 10 Kindern unter 3 Jahren

zu betreuen.

In der folgenden Tabelle soll insbesondere der Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge des Ev. Kindergartens dargestellt werden, da dieser einen Anhaltspunkt zur Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Kindergartens gibt. Hierzu wurden die Abrechnungen des Trägers sowie die Angaben, die dem Amt für Jugend und Sport des Kreises Plön vorliegen, zu Grunde gelegt. Die Einnahmen und Ausgaben für die Integrationsmaßnahmen und die Verpflegung wurden nicht berücksichtigt, damit es nicht zu einer Verzerrung des Kostendeckungsgrades kommt.

Ev. Kindergarten Bönebüttel	2011	2012	2013	2014
Benutzungsgebühren	120.294,90 €	130.318,63 €	125.061,66 €	114.167,43 €
Sonstige Einnahmen	110.987,22 €	123.311,02 €	327.218,45 €	352.463,58 €
Einnahmen insgesamt	231.282,12 €	253.629,65 €	452.280,11 €	466.631,01 €
Pädagogische Personalkosten	320.581,85 €	356.627,66 €	368.895,74 €	365.490,22 €
Übrige Personalkosten	8.384,79 €	10.263,36 €	8.978,88 €	11.171,33 €
Sonstige Sachausgaben	99.991,60 €	112.705,65 €	109.506,04 €	125.924,25 €
Betriebsausgaben insgesamt	428.958,24 €	479.596,67 €	487.380,66 €	502.585,80 €
Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge	28,04 %	27,17 %	25,66 %	22,71 %

Die kommunalen Landesverbände empfehlen für kreisangehörige Gemeinden eine Kostendeckung durch Elternbeiträge in Höhe von mindestens 30 %. Der ev.-luth. Kindergarten Bönebüttel erreicht diese Empfehlung während des Prüfungszeitraumes nicht. Der Prozentsatz sinkt stetig ab.

Im Jahr 2012 wurde noch eine zweite zusätzliche Nachmittagsgruppe in der Einrichtung untergebracht. In der Betriebserlaubnis sind diese zwei Gruppen nicht gesondert aufgeführt, da sich die Kinder nicht alle gleichzeitig in der Kindertagesstätte aufhalten. Da sich durch diese Maßnahme die Personalkosten erhöhten und die Benutzungsgebühren nicht angemessen anstiegen, konnte sich der Kostendeckungsgrad nicht positiv verändern. Der jährliche Rückgang der gesamten Benutzungsgebühren und die in der Höhe etwa gleichbleibenden Personalkosten lassen vermuten, dass weniger Kinder mit einem hohen Personalschlüssel betreut werden. Hier sollte überprüft werden, ob die Gruppen entsprechend neu organisiert und die Personalstärke angepasst werden kann.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt der Gemeinde Bönebüttel vom Träger der Einrichtung jährlich getrennte Jahresabrechnungen der Regel- und der Krippengruppen verbindlich einzufordern. Dadurch ergäbe sich eine höhere Genauigkeit in der Darstellung der jeweiligen Einnahmen und Ausgaben. Die Trennung in der Abrechnung würde ermöglichen, den tatsächlichen Kostenausgleich aus den unterschiedlichen Gruppen darzustellen. Hier ist zwischen Plätzen mit einem unterschiedlichen qualitativen Angebot zu differenzieren. Nur so kann ein ordnungsgemäß ermittelter Kostenausgleich gegenüber Wohnortgemeinden geltend gemacht werden, da der Kostenausgleich immer auf einen gleichwertigen Platz abgestellt ist. Dieses Verfahren der getrennten Abrechnung wird in den meisten kirchlichen Einrichtungen im Kreisgebiet des Kreises Plön sichergestellt.



VII.4 Waldorfkindergarten Neumünster-Einfeld e.V.

Träger des „Waldorfkindergarten“ Außenstelle in Bönebüttel, Hornsredder 66, ist der Waldorfkindergarten Neumünster-Einfeld e.V., Roschdohler Weg 44, 24536 Neumünster. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet der Trägervertrag zwischen dem Verein Waldorfkindergarten Neumünster-Einfeld, der Gemeinde Bönebüttel und der Stadt Neumünster vom 21.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2009.

Durch die vorliegende Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 19.12.2008, erteilt durch das Amt für Jugend und Sport des Kreises Plön, ist der Träger ermächtigt, in der Kindertagesstätte

- 1 Krippengruppe mit bis zu 10 Kinder unter 3 Jahren

zu betreuen.

Laut Trägervertrag sind je fünf Krippenplätze vorrangig an die Gemeinde Bönebüttel und die Stadt Neumünster zu vergeben.

Die Gemeinde Bönebüttel hat sich verpflichtet, einen jährlichen Zuschuss zu den nicht gedeckten Betriebskosten zu zahlen. Die ungedeckten Betriebskosten werden durch Abzug der Einnahmen der Elternbeiträge, Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Plön sowie **sonstiger Einnahmen** ermittelt und dann im Verhältnis zu der Belegung der Krippenplätze anteilmäßig auf die Kinder aus der Gemeinde Bönebüttel geleistet.

Die Stadt Neumünster hat sich verpflichtet, für den Betrieb der Krippe einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **62,5 %** der Kosten für das pädagogische Personal zu übernehmen. Auch hier soll das Verhältnis zu der jeweiligen Belegung der Krippenplätze anteilmäßig auf die Kinder aus der Stadt Neumünster Berücksichtigung finden.

Der § 7 des Trägervertrages regelt die Abrechnungsmodalitäten der Vertragsparteien. Hiernach hat der Träger der Einrichtung bis zum 01.10. eines jeden Jahres einen Jahreswirtschaftsplan vorzulegen, aus dem der voraussichtliche Fehlbedarf für das kommende Jahr für die Gemeinde und die Stadt ersichtlich ist.

Daraufhin können die Stadt Neumünster und die Gemeinde Bönebüttel die jeweils fälligen Abschlagszahlungen für das folgende Jahr planen und entsprechend auszahlen.

Zum 31.03. des folgenden Jahres ist der Träger verpflichtet, die Jahresrechnung mit den tatsächlich entstandenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Danach haben die Stadt Neumünster und die Gemeinde Bönebüttel bis zum 01.05. des Jahres die Möglichkeit Überzahlungen zu verrechnen oder Fehlbeträge auszugleichen.

Nach Überprüfung der hier vorgelegten Unterlagen kommt das Gemeindeprüfungsamt zu folgenden Feststellungen:

Aus den Abrechnungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass vom Träger ein Jahreswirtschaftsplan vorgelegt wird. Die Gemeinde Bönebüttel zahlt jährlich in vier gleichen Raten insgesamt 25.000,00 € an den Träger. Die Abrechnung für das Jahr 2011 wurde erst im November 2012 vorgelegt, so dass sich die Abrechnung eines überzahlten Betrages in das Jahr 2013 hineinzog. Für die Gemeinde Bönebüttel liegen lediglich die Abrechnungen für die Jahre 2011 und 2012 vor. Die Abschlagszahlungen in Höhe von jährlich 25.000,00 € wurden auch über diese Zeit hinaus ausgeführt. Für die Jahre 2013, 2014 und mittlerweile 2015 besteht damit kein Überblick, ob Überzahlungen oder Fehlbeträge für die Gemeinde entstanden sind.

Anmerkung zur Abrechnung des Trägers für das Jahr 2011 für die Gemeinde Bönebüttel:

Es wurden Betriebskosten in Höhe von 48.012,25 € ausgewiesen. Hierin sind Personalkosten in Höhe von 38.645,78 € und Sachkosten von 9.366,47 € enthalten. Die Addition der Sachkosten ergab jedoch einen Betrag in Höhe von 9.521,97 €, so dass eine Differenz von 155,50 € festgestellt werden konnte. Die Differenz stellt den geltend gemachten Abschreibungsbetrag dar. Nach § 24 KiTaG gehören Abschreibungen zu den Betriebskosten. Die Betriebskosten betragen somit **48.167,75 €**.

Den Betriebskosten wurden in der Abrechnung Einnahmen in Höhe von 72.761,55 € gegenüber gestellt. Diese gliedern sich laut Abrechnung wie folgt:

15.662,00 €	Elternbeiträge
25.000,00 €	Zuschuss Gemeinde Bönebüttel
18.270,07 €	u3 Zuschuss Kreis Plön
13.829,48 €	u3 Zuschuss Stadt Neumünster

Somit ist festzustellen, dass der Zuschuss der Stadt Neumünster als Einnahme zur Deckung der Betriebskosten, die auf die Gemeinde entfallen, nicht zu berücksichtigen ist.

Folglich ist in der Betriebskostenabrechnung 2011 seitens der Gemeinde von Einnahmen in Höhe von

15.662,00 €	Elternbeiträge
18.270,07 €	u3 Zuschuss Kreis Plön
25.000,00 €	Zuschuss Gemeinde Bönebüttel
<u>824,25 €</u>	Nachzahlung 2011 des Kreises Plön
59.756,32 €	

auszugehen.

Der Betrag in Höhe von 824,25 € wurde bislang nicht in der Betriebskostenabrechnung als Einnahme berücksichtigt. Dieser wurde allerdings im Dezember 2011 zur Zahlung an den Träger seitens des Kreises Plön angewiesen.

Somit sind Gesamteinnahmen von 59.756,32 € für 2011 entstanden, denen Betriebsausgaben über 48.167,75 € gegenüberstehen. Somit hat sich eine Überzahlung auf Seiten der Gemeinde von 11.588,57 € ergeben.

Tatsächlich wurde der Gemeinde aufgrund einer falschen Abrechnung mit Schreiben vom 15.02.2013 ein Erstattungsbetrag von 250,70 € mitgeteilt und so auch erstattet. Damit besteht für die Gemeinde Bönebüttel noch ein Erstattungsanspruch gegen den Träger der Einrichtung in Höhe von **11.337,87 €**. ⊗

In der Abrechnung des Trägers für das Jahr 2012 konnte Folgendes festgestellt werden:

Die Abrechnung für das Jahr 2012 wurde als Gesamtabrechnung aufgestellt - und nicht wie im Jahr zuvor abgestimmt auf die anteilige Belegung der Einrichtung. Vom Gemeindeprüfungsamt wurde eine anteilige Berechnung durchgeführt, um den entstandenen Überschuss in Höhe von 18.275,33 € entsprechend der Gemeinde Bönebüttel und der Stadt Neumünster zuordnen zu können.

Folgende Einnahmen in Höhe von 60.237,25 € wurden für die Gemeinde Bönebüttel verbucht:

16.360,25 € Elternbeiträge
18.877,00 € u3 Zuschuss Kreis Plön
25.000,00 € Zuschuss Gemeinde Bönebüttel

Die Betriebskosten in Höhe von 57.287,79 € setzen sich aus 49.332,59 € Personalkosten und 7.955,20 € Sachkosten zusammen.

Somit ist es zu einer Überzahlung in Höhe von 2.949,46 € durch die Gemeinde Bönebüttel gekommen. Der Betrag wurde durch den Träger erstattet.

Der Trägervertrag sieht unter § 6 Abs. 1 a vor, dass die Gemeinde, die sich verpflichtet hat an den Träger die ungedeckten Betriebskosten, die nach Abzug der Elternbeiträge sowie der Zuschüsse vom Land und Kreis verbleiben, auch durch sonstige Einnahmen decken zu können. Durch diese Regelung kam es bei der Abrechnung 2012 dazu, dass der entstandene Überschuss bei der Stadt Neumünster als Einnahme bei der Gemeinde Bönebüttel angerechnet werden sollte. Der Zuschuss der Gemeinde wäre dadurch gemindert worden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönebüttel stellte in Gesprächen klar, dass diese Regelung so nicht angewendet werden sollte. Zur besseren Bestimmtheit der Abrechnungsmodalitäten regt das Gemeindeprüfungsamt an, den Trägervertrag entsprechend eindeutig zu ändern. ⊗

Anhaltspunkt zur Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Kindergartens stellt der Kostendeckungsgrad der Betriebskosten, der durch die Elternbeiträge erreicht wird, dar. Die kommunalen Landesverbände empfehlen für kreisangehörige Gemeinden eine Kostendeckung durch Elternbeiträge in Höhe von mindestens 30 %. Der Elternbeitrag muss zur Deckung der Betriebskosten wesentlich beitragen.

Nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Kostendeckungsgrade in den Jahren 2011 und 2012:

Waldorfkrippe Bönebüttel	2011	2012
Benutzungsgebühren	15.662,00 €	16.360,25 €
Sonstige Einnahmen	18.270,07 €	18.877,00 €
Nachzahlung Kreis Plön	824,25 €	0,00 €
Einnahmen insgesamt	34.756,32 €	35.237,25 €
Pädagogische Personalkosten	38.645,78 €	49.332,59 €
Übrige Personalkosten	0,00 €	0,00 €
Sonstige Sachausgaben	9.521,97 €	7.955,20 €
Betriebsausgaben insgesamt	48.167,75 €	57.287,79 €
Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge	32,52 %	28,56 %

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, liegt dieser Kostendeckungsgrad im Jahr 2012 mit 28,56 % unter der Empfehlung. Leider kann aufgrund der fehlenden Abrechnungen nicht weiter verfolgt werden, wie sich der Kostengrad entwickelt hat. Es wird empfohlen, auf die Kalkulation der Elternbeiträge hinzuwirken.

VIII. Kostenrechnende Einrichtung - Abwasserbeseitigung -

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel basiert auf folgenden Satzungen und Verträgen:

- (1) Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Abwassersatzung) vom 05.12.2011, in Kraft seit dem 01.01.2012,
- (2) Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011, in Kraft seit dem 01.01.2012, in der Fassung des 1. Nachtrages vom 15.12.2014, in Kraft seit dem 01.01.2015,
- (3) Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und der Gemeinde Bönebüttel über die Abnahme des in der Gemeinde Bönebüttel anfallenden Schmutzwassers vom 19.11.1997, rückwirkend in Kraft seit dem 01.01.1997 und dem
- (4) Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und der SWN-Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH betreffend Abrechnungsdienstleistungen vom 15.07.2010, in Kraft seit dem 01.01.2010.

Die Gebühren der Stadt Neumünster für die Abnahme des Schmutzwassers sind Bestandteil der Gebührenkalkulation und werden nachträglich spitz abgerechnet.

Gemäß dem § 6 Abs. 2 KAG kann der Gebührenbemessung ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden.

Die Schmutzwassergebühren wurden demzufolge im Prüfungszeitraum in 2011 und 2014 vom zuständigen technischen Betriebszentrum - Abt. Verwaltung - der Stadt Neumünster jeweils neu kalkuliert und führten unter Berücksichtigung der jährlichen Kostenüber- und -unterdeckungen zu satzungskonformen Gebührenanpassungen zum 01.01.2012 bzw. 01.01.2015.

Im Rahmen dieser Ordnungsprüfung wurde die aktuelle Gebührenkalkulation für die Haushaltsjahre 2015 - 2017 sowie die Nachkalkulationen für die Jahre 2011 - 2014 vom 21.10.2014 näher geprüft. Hierzu ergeben sich folgende Prüfungsbemerkungen:

Die Nachkalkulation für die Jahre 2011 - 2014 berücksichtigt den Abrechnungszeitraum 2014 nur in Form von Planzahlen, da zum Zeitpunkt Herbst 2014 das Haushaltsjahr noch nicht abgeschlossen war.

Die bisher gebuchten Verwaltungskostenanteile (HHST.7000.6720) beziehen sich nur auf die Abrechnungsleistungen für die zu veranlagenden Abwassergebühren, die per Vertrag ab 01.01.2010 auf die Stadtwerke Neumünster (SWN) übertragen wurden. Verwaltungsgemeinkostenanteile für die Verwaltung der Einrichtung (z. B. Haushaltsplanung, -abwicklung, Kalkulation, Nachkalkulation, Satzung) wurden bisher weder errechnet noch in Nachkalkulationen bzw. bei der aktuellen Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Die Fortschreibung der Gebührenaussgleichsrücklage erscheint plausibel. Der sich rechnerisch zum 31.12.2014 ergebende Restbetrag wurde in die Neukalkulation für die Jahre 2015 - 2017 gleichmäßig gebührenmindernd berücksichtigt.

In der Folge leitet sich aus der Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Erhebung einer Grundgebühr von 100,00 € je Haushalt/Gewerbebetrieb ein Gebührensatz in Höhe von 1,29 € je m³ Schmutzwasser ab, der seit dem 01.01.2015 auch erhoben wird.

Im Ergebnis ist die Gebührenernach- bzw. die aktuelle Gebührenkalkulation nur betreffend der weiterhin unberücksichtigt gebliebenen Verwaltungsgemeinkostenanteile zu bemängeln, die - soweit rechtlich möglich - noch gebührenfähig einzuwerben sind. Insofern ist die aktuell erhobene Gebühr nur bedingt kostendeckend.

Die haushaltmäßige Abwicklung der Abwassereinrichtung im Unterabschnitt 70000 zeigt sich für den Prüfungszeitraum laut Jahresrechnungen (Anordnungssoll) in der folgenden Übersicht:

UA 70000	Haushaltsjahr				
	2011	2012	2013	2014	2015
Finanzgerüst VwHH:					
Benutzungsgebühren	180.784,83 €	122.198,13 €	161.357,54 €	137.412,00 €	232.273,40 €
Entnahme Gebührenausgleichsrücklage	540,77 €	32.900,00 €	47.500,00 €	40.038,72 €	0,00 €
Summe Einnahmen	181.325,60 €	155.098,13 €	208.857,54 €	177.450,72 €	232.273,40 €
Unterhaltung	15.046,89 €	32.302,01 €	15.284,40 €	10.592,79 €	8.294,35 €
Bewirtschaftung	4.168,76 €	5.888,70 €	8.083,23 €	7.856,74 €	9.380,87 €
Abwasserkosten Stadt NMS	53.000,00 €	56.090,25 €	99.130,25 €	52.618,82 €	55.356,51 €
Versicherungen	557,40 €	576,56 €	591,55 €	605,83 €	0,00 €
Gebühren Medien	369,62 €	336,42 €	341,44 €	497,14 €	377,77 €
Verwaltungskostenanteile an SWN	10.282,93 €	7.419,91 €	9.599,25 €	7.379,40 €	7.846,23 €
Zahlung an Stadt NMS	0,00 €	0,00 €	9.900,00 €	0,00 €	0,00 €
Abschreibung	78.000,00 €	78.000,00 €	78.000,00 €	78.000,00 €	82.400,00 €
Verzinsung	19.900,00 €	19.900,00 €	19.900,00 €	19.900,00 €	-1.500,00 €
Summe Ausgaben	181.325,60 €	200.513,85 €	240.830,12 €	177.450,72 €	162.155,73 €
Rechnungsergebnis	0,00 €	-45.415,72 €	-31.972,58 €	0,00 €	70.117,67 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Bönebüttel 2011 - 2015

Zur Haushaltsabwicklung ergeben sich folgende kritische Prüfungsbemerkungen:



1. Die in den Haushalten und in den Jahresrechnungen veranschlagten und abgerechneten kalkulatorischen Abschreibungen lagen im Prüfungszeitraum - mit Ausnahme 2015 - regelmäßig jährlich durchschnittlich rund 5.400 € unter den sich jeweils aus der Kostenrechnung ergebenden Werten.
2. Die in den Haushalten und in den Jahresrechnungen veranschlagten und abgerechneten kalkulatorischen Zinsen lagen im Prüfungszeitraum - mit Ausnahme 2015 - regelmäßig jährlich durchschnittlich rund 14.860 € über den sich jeweils aus der Kostenrechnung ergebenden Werten.
3. Die bisher gebuchten Verwaltungskostenanteile (HHST.7000.6720) beziehen sich nur auf die Abrechnungsleistungen für die zu veranlagenden Abwassergebühren, die per Vertrag ab 01.01.2010 auf die Stadtwerke Neumünster (SWN) übertragen wurden. Verwaltungsgemeinkostenanteile für die Verwaltung der Einrichtung (z. B. Haushaltsplanung, -abwicklung, Kalkulation, Nachkalkulation, Satzung) wurden im Prüfungszeitraum bisher weder errechnet noch in den Haushaltsplänen veranschlagt.
4. Die im Haushalt geführte Gebührenaussgleichsrücklage weist im Gegensatz zur Fortschreibung der **Gebührenaussgleichsrücklage** in der Kostenrechnung deutliche Wertunterschiede im Zeitablauf auf. Das GPA kommt hier zum Ergebnis, dass aufgrund der noch vorläufigen Abrechnung 2014 und der noch fehlenden Abrechnung

2015 der **Stand dieser Rücklage zum 31.12.2013 46.547,00 €** beträgt (vgl. hierzu die aktuelle Nachkalkulation der Schmutzwassergebühr).

5. Die im Haushalt geführte Gebührenaussgleichsrücklage weist im Gegensatz zur Fortschreibung der **Gebührenaussgleichsrücklage** in der Kostenrechnung keine Verzinsung derselben auf. Neben der regelmäßigen Zuführung aus dem Vermögenshaushalt sind nach der Ausführungsanweisung Nr. 20 zu § 19 GemHVO-Kameral Unterpunkt 20.9 auch die Zinsen direkt aus dem Verwaltungshaushalt der Rücklage zuzuführen. Diese Vorgehensweise sollte laut Stellungnahme zum vorangegangenen Prüfbericht auch so umgesetzt werden. Dieses ist bislang nicht geschehen.

Sachgerechte Haushaltsplanungen und -abwicklungen bedürfen zukünftig, falls dies noch nicht geschehen, einer jährlichen Abstimmung mit dem weiter beauftragten technischen Betriebszentrum - Abt. Verwaltung - der Stadt Neumünster.

nachrichtlich: Gebührenentwicklung

<u>Zeit ab:</u>	<u>01.01.2007</u>	<u>01.01.2012</u>	<u>01.01.2015</u>
jährliche Grundgebühr Haushalt/ Gewerbebetrieb	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Zusatzgebühr m ³ Schmutzwasser	1,50 €	0,83 €	1,29 €

IX. Schulkostenbeiträge

Vor ca. 25 Jahren wurde die Erhebung der Schulkostenbeiträge bzw. des Schullastenausgleiches auf das Verursacherprinzip umgestellt. Diese Umstellung erfolgte stufenweise, um die Gemeinden finanziell nicht zu überfordern.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes führte die Berechnung der Schulkostenbeiträge durch. Für jedes Haushaltsjahr wurde im Voraus ein pauschalierter Richtwert für die verschiedenen Schularten festgelegt, der anhand der laufenden Kosten für einen Schüler/in der jeweiligen Schulart im Landesdurchschnitt ermittelt wurde.

In den folgenden Jahren erfolgte eine entsprechende Erweiterung der Abrechnungen bzw. der Ermittlungen der Pauschalen. Schließlich wurde festgestellt, dass das bisherige System des Schullastenausgleichs an Konkrettheit verlor, da viele Kommunen die erforderlichen Zahlen nicht mehr an das statistische Landesamt weitergaben und damit kein aussagekräftiger Landesdurchschnitt ermittelt werden konnte. Auch wuchs die Erkenntnis, dass Schulträger, die einen geringen Aufwand für die Unterhaltung und Ausstattung ihrer Schulen betrieben, besser gestellt waren. Schulträger, die wesentlich mehr Aufwand betrieben, konnten keinen kostendeckenden Ausgleich erlangen.

Dies hatte zur Folge, dass die Ermittlung der Schulkostenbeiträge auf einer neuen Grundlage für das Haushaltsjahr 2012 geltend gemacht werden sollte. Nunmehr findet keine Pauschalierung mehr durch das Land statt, sondern der Schulträger ermittelt seine tatsächlichen Kosten und gibt diese an die Wohnortgemeinden als Schulkostenbeitrag für die jeweils beschulte Schülerzahl weiter.

Da es in der Praxis zu diversen Differenzen bei der Bemessung der investiven Kosten kam, wurde die Investitionskostenpauschale durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013 wieder eingeführt und ist seit dem Bestandteil der Ermittlung des Schulkostenbeitrages. Gemäß § 111 Abs. 1 Satz 4 Schulgesetz (SchulG) betrug die Höhe des Investitionskostenanteils bis zum Ende des Jahres 2015 je Schüler/in 250,00 €. Ab 2016 wurde die Pauschale auf 325,00 € je Schüler/in angehoben. Die Anrechnung dieser Pauschale erfolgt ohne jeglichen Nachweis über erfolgte oder nicht erfolgte Investitionen.

Grundlagen für die Berechnung der Schulkostenbeiträge gemäß § 111 Abs. 1 Satz 2 SchulG sind die laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 SchulG sowie die Verwaltungskosten. Der Schulträger muss also sowohl die Höhe der Kosten als auch deren Zuordnung transparent machen.

Aus den hier vorliegenden Abrechnungen zur Ermittlung der Schulkostenbeiträge für die Grundschule Bönebüttel konnte folgende Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben erstellt werden:

Ausgaben	2013	2014	2015
Sachbedarf des Schulbetriebes	57.168,63 €	84.436,11 €	66.318,70 €
Verwaltungskosten	48.500,59 €	55.112,91 €	64.714,45 €
gesamt	105.669,22 €	139.549,02 €	131.033,15 €
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	21,00 €
Unterschuss	105.669,22 €	139.549,02 €	131.012,15 €
Anzahl der Schüler/innen am Stichtag	92	92	93
tatsächlicher Aufwand je Schüler/in	1.148,58 €	1.516,84 €	1.408,73 €
Investitionskostenpauschale je Schüler/in	250,00 €	250,00 €	250,00 €
Beitrag je Schüler/in	1.398,58 €	1.766,84 €	1.658,73 €

Bei denen in der Tabelle genannten Verwaltungskosten handelt es sich um die Personalaufwendungen, der in der Grundschule Bönebüttel unmittelbar Beschäftigten. Eine Berücksichtigung der anteiligen Personal- und Sachkosten für die Mitarbeiter der Verwaltung bei der Stadt Neumünster, die für die Bearbeitung zuständig sind, fand nicht statt. Es sollte nicht darauf verzichtet werden, diese Kosten künftig bei der Ermittlung der Schulkostenbeiträge mit einfließen zu lassen. Die prozentualen Anteile der geleisteten Arbeitszeiten sind dann jährlich anzupassen, auch wenn sich keine großen Veränderungen ergeben.

In der Tabelle unter dem Punkt Sachbedarf des Schulbetriebes sind beispielsweise im Jahr 2015 auch Schülerbeförderungskosten in Höhe von 414,69 € enthalten. Bei näherer Kontrolle dieses Betrages stellte sich heraus, dass es sich bei diesem Betrag um den Gemeindeanteil der Beförderungskosten zur Schule am Kührener Berg in Preetz handelte, die vom Kreis eingefordert wurden. Dieser Betrag darf bei der Ermittlung zur Erhebung des Schulkostenbeitrages 2015, als auch in anderen Jahren, für die Grundschule Bönebüttel keine Berücksichtigung finden.

Inwieweit berücksichtigungsfähige Schülerbeförderungskosten der Gemeinde Bönebüttel vorliegen, muss geklärt werden.

X. Mietwohnungen

Nachfolgende Mietwohnungen werden in der Zuständigkeit der Gemeinde vermietet:

Objekt	Wohnfläche m ²	Kaltmiete	Miete je m ²	letzte Mieterhöhung
Schule, Plöner Chaussee 103	95,46 m ²	339,22 €	3,55 €	01.05.2000
Dorfstr. 5	70,98 m ²	243,16 €	3,43 €	01.05.2000
Bönebütteler Damm 135	125,28 m ²	451,71 €	3,60 €	01.08.2009
Bönebütteler Damm 135	91,76 m ²	356,56 €	3,89 €	01.05.2010

Die Überprüfung der Mietakten hat zu keinen Beanstandungen geführt. Das GPA hatte im vorherigen Prüfbericht angeregt, insbesondere bei den seit dem Jahr 2000 letztmalig erhöhten Mieten, den Mietzins zu überprüfen. Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 03.12.2012 entschieden, die Mieten zunächst nicht anheben zu wollen. Für die Betriebskosten werden Vorauszahlungen erhoben, die jährlich abgerechnet werden.

XI. Informationstechnik und Datenschutz

Entsprechend § 19 a GkZ bedient sich die amtsfreie Gemeinde Bönebüttel zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Verwaltung der Stadt Neumünster. Auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Neumünster ist geregelt, dass die Stadt die Aufgaben für die Gemeinde Bönebüttel unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften wahrnimmt, die bei Amtsangehörigkeit der Gemeinde vom Amt wahrzunehmen wären.

Die Aufgabendurchführung für die Gemeinde Bönebüttel erfolgte durch die Stadt Neumünster. Somit gelten für die Datenverarbeitung² die IT- und Sicherheitskonzeptionen u.a. der Stadt Neumünster.

Auf eine umfassende Prüfung der IT-Infrastruktur, der IT- und Sicherheitskonzeptionen/-leitlinien, der Dokumentation der automatisierten Verfahren mit verfahrensbezogenen Darstellungen des Einsatzes von Informationstechnik, der Sicherheitsmaßnahmen und des Vorgehens bei Test und Freigabe, der Dokumentation von Tests und Freigaben sowie des organisatorischen Regelwerks usw. der Stadt Neumünster wurde verzichtet. Eine Bewertung zu Datenschutz und Datensicherheit wurde nicht vorgenommen.

Die Stadt Neumünster hat eine behördliche Datenschutzbeauftragte förmlich gemäß § 10 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bestellt, der u.a. die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Stadt Neumünster obliegt. Von der behördlichen Datenschutzbeauftragten wurden Vorabkontrollen gemäß § 9 LDSG durchgeführt. Verfahrensverzeichnisse gemäß § 7 LDSG wurden erstellt und liegen bei der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Neumünster zur Einsicht bereit. Tests und Freigaben erfolgten durch die jeweiligen Fachdienste der Stadt Neumünster.

Folgende Fachverfahren wurden bei der Stadt Neumünster für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde Bönebüttel eingesetzt:

- LÄMMkom
- Beurteilungsverfahren
- Stellenplanverfahren/Stellenplan
- Ds D-Lohn++/ds PERSINFO
- Dakota ag
- ELSTER
- SV-Net
- E-Formulare (Kindergeld)
- Lernkultur (Kindergeld)
- SAGE-Personalwirtschaft
- Rehadat-Elan
- MS Outlook/E-Mail

Für die vorgenannten Fachverfahren lagen dem GPA die erforderlichen Verfahrensverzeichnisse gemäß § 7 LDSG vor, darüber hinaus die „IT-Sicherheitsleitlinie der Stadt Neumünster“ vom 28.04.2011 und die „Übergreifende Konzeption zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit in der Stadtverwaltung Neumünster“ vom 28.04.2011. Hierzu ergaben sich insgesamt keine Bemerkungen.

² Datenverarbeitung ist die Verwendung personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 LDSG).

XII. Prüfung von Baumaßnahmen

Die Planung und Durchführung von Bauvorhaben wird von Mitarbeitern der Stadt Neumünster sichergestellt oder freiberuflich tätigen Architekten bzw. Ingenieuren übertragen. Die nachfolgend aufgeführten Baumaßnahmen wurden untersucht, es ergaben sich dabei keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

Photovoltaikanlage Grundschule im Ortsteil Husberg, 2012

Von der Gemeinde wurden im Januar 2012 Angebote für Photovoltaikanlagen von 3 Fachanbietern eingeholt. Als einzige Parameter waren die zur Verfügung stehenden Dachflächen mit Ausrichtung und Dachneigung (DN 50°) angegeben. Die daraus resultierenden Angebote wurden, um verglichen werden zu können, auf eine gemeinsame Spitzenleistung von 15,36 kWp umgerechnet.

In der Sitzung des Bau- und Wegeausschusses vom 31.01.2012 wurde erläutert, dass unter Berücksichtigung der Produktgarantie und der ebenfalls angebotenen Versicherung das Angebot der Fa. R. das wirtschaftlichste darstellt. Dieses Angebot wurde einstimmig beauftragt.

Ein mangelfreies Abnahmeprotokoll lag unter dem 12.03.2012 vor. Laut Rechnung vom 29.03.2012 lag der Gesamtbetrag mit 34.359,11 € brutto geringfügig unter dem Angebotspreis.

Die Ertragsprognose geht von durchschnittlichen jährlichen Einnahmen aus Stromeinspeisevergütungen in Höhe von netto 4.230 € aus. Bei einer Laufzeit der Anlage von 20 Jahren sollte ein Überschuss von rd. 50.240 € (abzüglich Wartungs-, Reinigungs-, Reparatur- und Versicherungskosten) resultieren.

Sanierung der Straßenbeleuchtung 2013 - 2014

Auf der Grundlage des gemeindlichen Straßenbeleuchtungskatasters, in dem alle 232 Leuchtpunkte in der Gemeinde erfasst sind, war die Umrüstung von 172 Leuchten in LED-Technik und Nachtabsenkung in den Straßen Bönebütteler Ring, Bönebütteler Damm und Plöner Chaussee vorgesehen.

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Bönebüttel beauftragte im Januar 2013 ein Ingenieurbüro mit der Vor- und Entwurfsplanung zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung. In einer beschränkten Ausschreibung wurden 5 potentielle Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zur Submission am 19.11.2013 lagen 4 Angebote zwischen 123.520,11 € - 139.550,11 € brutto vor.

Das wirtschaftlichste Angebot bekam am 03.12.2013 den Zuschlag. Es wurden nicht nur „Leuchtköpfe“ montiert, sondern auch Dimm-Module eingesetzt, um in den Nachtstunden das Beleuchtungsniveau um 50 % zu senken. Das Bauvorhaben wurde im November 2014 abgeschlossen, die Baukosten betragen 123.817,60 € brutto.

Zum Zeitpunkt dieser Prüfung lag bei der Gemeinde eine Vergabedienstanweisung aus 2012 vor. Ebenfalls vorhanden war eine Tabelle mit den Wertgrenzen für die verschiedenen Vergabearten.

Da sich bei den übergeordneten Gesetzen, Verordnungen und Regelwerken zum Vergaberecht häufig Veränderungen ergeben, die eine ständige Überprüfung und Aktualisierung eigener Vergabedienstanweisungen erfordern, empfiehlt das GPA den Kommunen regelmäßig, auf eigene Regelungen zu verzichten und sich komplett an die Vorgaben aus der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung zu halten.“

XIII. Finanzsituation der Gemeinde

XIII.1 Allgemeines

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen lässt sich maßgeblich anhand der Kennzahl des freien Finanzspielraums beurteilen. Diese Kennzahl wird aus dem Zuführungsbetrag zum Vermögenshaushalt entwickelt und stellt im Ergebnis den Teil des Zuführungsbetrags dar, der zur grundsätzlich investiven Verwendung - (Eigen-) Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Verwaltungshaushalt weitergegeben werden konnte. In Höhe des die geforderte Mindestzuführung (§ 21 Abs. 1 GemHVO-Kameral) übersteigenden Betrages der tatsächlich erwirtschafteten Zuführung liegt dann ein freier Finanzspielraum vor. Für die Berechnung wurde das ab dem 01.01.2013 gültige und in der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Kameral enthaltene Muster (Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 24.09.2012, S. 928) zugrunde gelegt:

XIII.2 Entwicklung des freien Finanzspielraums

	Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.					
			2011	2012	2013	2014	2015
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	434.236,27 €	243.893,42 €	271.728,47 €	237.044,67 €	351.682,04 €
2	abzügl. Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)	990, 97 ohne 97_9	34.524,87 €	36.088,28 €	37.722,87 €	39.431,92 €	41.218,78 €
3	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Rückstellungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)	9110	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Abschreibungsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)	9120	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
5	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Gebührenaufgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)	9130	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6	abzügl. Zuführung zu Rücklagen der Treuhandvermögen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)	9190	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7	abzügl. Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 6)	9140	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	abzügl. Zuführung zur Altersteilzeitrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 7)	9151	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	abzügl. Zuführung zur Alterslastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die ab 2008 bekannt geworden sind	9160	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	abzügl. Zuführung zur Steuerrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 9)	9170	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	abzügl. Zuführung zur Verfahrensrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 10)	9171	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12	abzügl. des Fehlbetrages / -bedarfes						
13	freier Finanzspielraum	EUR	349.711,40 €	157.805,14 €	184.005,60 €	147.612,75 €	260.463,26 €
		EUR/Ew. ¹	172,53 €	76,83 €	91,55 €	73,18 €	126,93 €
	Einwohnerzahl		2.027	2.054	2.010	2.017	2.052
<u>nachrichtlich:</u>							
14	Abschreibungen	270	78.000,00 €	78.000,00 €	78.000,00 €	78.000,00 €	82.400,00 €
15	Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage, der Finanzausgleichsrücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes (§ 21 Abs. 3).	34, 3100, 3140	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16	Zuführung zur Pensionsrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 5)	9150	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17	Zuführung zur Alterslastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die vor 2008 bekannt geworden sind	9160	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18	Zuführung zu sonstigen Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 12)	9192	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19	Zuführung zur Beihilferücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 13)	9193	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
¹ Einwohnerzahl 31.03. des Vorjahres							

Wie vorstehende Tabelle verdeutlicht, ist die Finanzsituation der Gemeinde als sehr positiv zu bewerten. In allen Haushaltsjahren konnten die Verwaltungshaushalte ausgeglichen werden und wesentlich höhere Beträge als der Betrag der ordentlichen Tilgung dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Zwar konnten in den Jahren 2012 und 2013 keine Beträge der allgemeinen Rücklage zugeführt werden, aber der Vermögenshaushalt musste auch nicht durch die Aufnahme von Krediten gestärkt werden. Für Investitionen waren keine Kreditaufnahmen notwendig.

Trotz der niedrigen Hebesätze in den Realsteuern, die weit unter den im Finanzausgleich zugrunde festgelegten Nivellierungssätzen liegen und bedingt durch die guten Einnahmen im Bereich der Anteile an der Einkommensteuer, hat die Gemeinde bis 31.12.2015 eine allgemeine Rücklage von 829.973,83 € ansammeln können. Diese Summe macht auch künftige Investitionen ohne Kreditaufnahme möglich.

Die Gemeinde plant den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses. Diese Umsetzung soll im Haushaltsjahr 2017 vollzogen werden. Gerade vor diesem Hintergrund sollte die Gemeinde überlegen, ob nicht kurzfristig die Hebesätze zumindest schrittweise angehoben werden sollten, damit auch - falls investiert würde - weiterhin Beträge in der allgemeinen Rücklage zur Verfügung stünden und die Gemeinde weiterhin finanziell flexibel bliebe.

XIV. Schlussbemerkungen

Die Gemeinde Bönebüttel hat während des Berichtszeitraumes 2011 - 2015 die wachzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Den in diesem Bericht festgehaltenen Anregungen und Hinweisen sollte bei der weiteren Verwaltungsarbeit gefolgt werden. Sie dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung.

Das Gemeindeprüfungsamt kann aufgrund der vorgenommenen Prüfung bestätigen, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wird. Die Finanzsituation der Gemeinde ist trotz der geringen Hebesätze als sehr positiv zu bewerten.

Das Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung wurde gemäß § 7 KPG am 25.04.2016 in einer Schlussbesprechung im Beisein der Leiterin der Abteilung Kommunalaufsicht des Kreises Plön, mit dem Bürgermeister der Gemeinde sowie leitenden Vertretern der für die Verwaltungsgemeinschaft geschäftsführenden Stadt Neumünster, im Rathaus der Stadt Neumünster, erörtert.

Die in diesem Bericht aufgezeigten Kritikpunkte sind von unterschiedlicher Bedeutung. Die gegebenen Empfehlungen, Hinweise und Anregungen sollten künftig beachtet werden. Es wird gebeten, insbesondere zu den am rechten Schreibrand mit ☒ gekennzeichneten Prüfungsaussagen Stellung zu nehmen. Die Anlage 4 enthält eine Übersicht dieser Punkte.

Damit wird der Gemeinde eine kritische Auseinandersetzung mit dem gesamten Prüfungsergebnis jedoch keineswegs verwehrt.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 28 Nr. 21 der GO und gemäß § 7 Abs. 3 KPG zum Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung gegenüber der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung u.a. nach §§ 11 KAG, 30 AO; § 35 SGB (I), § 88 a LVwG, § 3 Abs. 2 GO unterliegen oder deren Offenbarung nach § 203 StGB mit Strafe bedroht ist, hat die Gemeinde in eigener Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu sorgen.

Auf die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften wird hingewiesen (§ 7 Abs. 5 KPG).

Plön, den 19.05.2016

DIE LANDRÄTIN
des Kreises Plön
-Gemeindeprüfungsamt-

Martina Oesinghaus

Anlagen

1. Festsetzungen in den Haushaltssatzungen 2011 – 2015

	Haushaltsjahr				
	2011	2012	2013	2014	2015
<u>Verwaltungshaushalt</u>					
Einnahmen	1.880.100 €	2.146.900 €	2.116.200 €	2.338.100 €	2.385.400 €
Ausgaben	1.880.100 €	2.146.900 €	2.116.200 €	2.338.100 €	2.385.400 €
Ergebnis/ Fehlbedarf	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Vermögenshaushalt</u>					
Einnahmen und Ausgaben	196.300 €	454.800 €	510.300 €	295.200 €	287.800 €
<u>Realsteuer-Hebesätze</u>					
Grundsteuer A	260 v.H.	260 v.H.	260 v.H.	260 v.H.	260 v.H.
Grundsteuer B	260 v.H.	260 v.H.	260 v.H.	260 v.H.	260 v.H.
Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	310 v.H.	310 v.H.	310 v.H.	310 v.H.	310 v.H.
<u>Gesamtbetrag der Kredite</u>					
	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</u>					
	0 €	0 €	16.000 €	0 €	0 €
<u>Höchstbetrag der Kassenkredite</u>					
	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</u>					
	1,45	1,71	2,01	2,01	2,22
*) einschließlich aller Nachträge					

2. Feststellung der Ergebnisse gemäß § 39 GemHVO-Kameral

	Haushaltsjahr				
	2011	2012	2013	2014	2015
Verwaltungshaushalt					
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.252.582,70 €	2.101.241,63 €	2.353.547,38 €	2.383.805,74 €	2.445.237,53 €
- Abgang alter KER	875,76 €	22.309,37 €	4.386,12 €	48.811,77 €	1.610,26 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.251.706,94 €	2.078.932,26 €	2.349.161,26 €	2.334.993,97 €	2.443.627,27 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt					
<u>nachrichtlich:</u>					
Zuführung zum Vermögenshaushalt	434.236,27 €	243.893,42 €	271.728,47 €	237.044,67 €	351.682,04 €
+ - gegenüber Ansatz	290.436,27 €	51.893,42 €	187.028,47 €	166.644,67 €	225.582,04 €
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	540,77 €	32.900,00 €	47.500,00 €	40.038,72 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz	540,77 €	0,00 €	0,00 €	-7.461,28 €	0,00 €
+ neue HAR	3.176,99 €	6.076,48 €	28.558,50 €	0,00 €	10.000,00 €
- Abgang alter HAR	0,00 €	925,36 €	867,02 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	2.251.706,94 €	2.078.932,26 €	2.349.161,26 €	2.334.993,97 €	2.443.627,27 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vermögenshaushalt					
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	440.277,04 €	443.084,70 €	434.332,16 €	325.528,88 €	405.182,04 €
+ neue HER	0,00 €	0,00 €	26.000,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter HER	32.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter KER	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	408.277,04 €	443.084,70 €	460.332,16 €	325.528,88 €	405.182,04 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt					
<u>nachrichtlich:</u>					
Überschuss gem. § 39 (3) S. 2 GemHVO	285.535,19 €	0,00 €	0,00 €	78.571,82 €	285.996,16 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00 €	141.580,46 €	109.983,05 €	0,00 €	0,00 €
Haushaltsansatz	0,00 €	197.300,00 €	340.100,00 €	147.300,00 €	148.500,00 €
+ - gegenüber Ansatz	0,00 €	-55.719,54 €	-230.116,95 €	-147.300,00 €	-148.500,00 €
Zuführung zur Rücklage	285.535,19 €	0,00 €	0,00 €	78.571,82 €	285.996,19 €
Haushaltsansatz	27.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz)	258.335,19 €	0,00 €	0,00 €	78.571,82 €	285.996,19 €
+ neue HAR	42.778,02 €	246.748,00 €	245.005,78 €	120.910,48 €	83.826,40 €
- Abgang alter HAR	33.960,92 €	39.428,79 €	30.316,04 €	34.923,37 €	118.406,11 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	408.277,04 €	443.084,70 €	460.332,16 €	325.528,88 €	405.182,04 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt					
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Vermögenshaushalt					
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Gesamthaushalt					
Ergebnis Gesamthaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3. Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzaufwendungen

	Istaufkommen im abgelaufenen Jahr				
	2011	2012	2013	2014	2015
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) (000)	19.848,34 €	28.093,66 €	19.261,69 €	22.285,96 €	22.150,53 €
Grundsteuer für Grundstücke (B) (001)	167.852,55 €	165.755,82 €	169.284,16 €	171.638,48 €	175.868,73 €
Gewerbesteuer (003)	265.981,42 €	231.429,86 €	284.608,64 €	216.009,09 €	129.678,55 €
Anteil an der Einkommensteuer (010)	842.710,00 €	587.541,00 €	879.526,00 €	1.110.437,00 €	967.830,00 €
Anteil an der Umsatzsteuer (012)	8.185,00 €	6.777,00 €	9.230,00 €	11.885,00 €	14.446,00 €
Hundesteuer (022)	4.157,00 €	4.447,00 €	4.691,00 €	7.917,00 €	9.028,99 €
Schlüsselaufwendungen (041)	340.080,00 €	304.728,00 €	323.604,00 €	468.036,00 €	506.496,00 €
Mittel gem. § 31a FAG (Familienlastenausgleich) (091)	100.164,00 €	79.044,00 €	81.540,00 €	89.940,00 €	89.184,00 €
Nachzahlungszinsen (265)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.060,00 €	806,50 €
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	1.748.978,31 €	1.407.816,34 €	1.771.745,49 €	2.099.208,53 €	1.915.489,30 €
Gewerbesteuerumlage (810)	64.089,00 €	47.234,00 €	56.998,00 €	48.289,00 €	36.358,00 €
Kreisumlage (832)	507.357,00 €	556.164,00 €	571.320,00 €	626.712,00 €	671.652,00 €
Verwaltungskosten an die Stadt Neumünster	127.164,00 €	127.164,00 €	127.164,00 €	127.164,00 €	127.164,00 €
Unternehmenskosten SGB II	13.067,02 €	20.630,84 €	4.869,42 €	8.145,06 €	0,00 €
Erstattungszinsen (845)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.027,00 €	2.966,50 €
Summe der Umlagen	711.677,02 €	751.192,84 €	760.351,42 €	811.337,06 €	838.140,50 €
Überschuss	1.037.301,29 €	656.623,50 €	1.011.394,07 €	1.287.871,47 €	1.077.348,80 €

4. Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird

Nr.	Seite	Bezeichnung / Sachverhalt
IV.5	11	Örtliche Kassenprüfung
V.2	13	Beihilferücklage
V.2	14	Abschreibungsrücklage
VI.2	19	Gebührenkalkulation FF
VI.2	20	Vorlage Einsatzberichte
VI.3	20	Anschlussbeiträge Wasserversorgung
VII.3	23	Getrennte Abrechnungen Krippe/ü3
VII.4	25	Rückforderung 11.337,87 €
VII.4	25	Hinreichende Bestimmtheit des Trägervertrages
VIII	28	Abwasserbeseitigung